

I n s e r a t e .

Haftpflicht der Postverwaltung.

Es sind in der Presse Zweifel darüber geäußert worden, ob die Postverwaltung die litera b von Art. 15 des Postregalgesetzes vom 2. Juni 1849, reproduzirt in Art. 105 der Transportordnung vom 7. Oktober 1884 und wonach die Entschädigungspflicht der Postverwaltung wegfällt, „wenn der Schaden nicht von einem Postbeamten oder Bediensteten verschuldet worden ist“, fortan in dem Sinne auszulegen gedenke, daß sie z. B. die Verpflichtung zum Ersatz ablehne, wenn ihr ein Postgegenstand durch eine (der Verwaltung nicht angehörende) Drittperson entwendet wird.

In Vollziehung des uns durch den Bundesrath ertheilten Auftrags erklären wir hiermit, daß die Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 7. Oktober 1884 gegenüber der frühern (von 1876) die Haftpflicht erweitert und nicht beschränkt hat, und daß die Postverwaltung überhaupt keineswegs beabsichtigt, gegenüber der von ihr seit Jahren geübten Praxis eine Beschränkung der Haftpflicht eintreten zu lassen, daß sie demnach auch ferner z. B. in dem Falle vollen Ersatz des deklairten Werthes übernehmen, wenn eine Postsendung ihr durch eine dritte (der Postverwaltung nicht angehörende) Person entwendet würde.

Bern, den 25. November 1884.

Das Post- und Eisenbahndepartement:
Deucher.

Bekanntmachung.

Mit Note vom 30. November bringt die belgische Gesandtschaft dem Bundesrath zur Kenntniß, daß im Jahr 1885 auf Veranlassung der Gesellschaft zur Förderung der schönen Künste in Antwerpen eine allgemeine Kunstausstellung stattfinden wird, deren Eröffnung auf 2. Mai festgesetzt ist.

Die Anmeldungen zur Betheiligung an dieser Ausstellung sind an den Präsidenten der genannten Gesellschaft (*Président de la Société Royale d'Encouragement des Beaux-Arts à Anvers*) zu richten. Exemplare des Ausstellungsreglements liegen beim unterzeichneten Departement zu Handen derjenigen Künstler zur Verfügung, welche die Ausstellung zu beschicken gedenken.

Bern, den 2. Dezember 1884.

Eidg. Departement des Innern.

Konkurrenz-Ausschreibung.

Gemäß bundesrätlichem Beschlusse sollen die Pläne zu dem in *St. Gallen* zu erstellenden Postgebäude auf dem Konkurrenzwege beschafft werden, zufolge dessen die schweizerischen und in der Schweiz angesessenen Architekten zur Betheiligung an diesem Konkurse eingeladen werden.

Ueber alles Weitere gibt das Programm, welches vom eidg. Oberbauinspektorat in Bern gratis zu beziehen ist, die nothwendige Auskunft.

Bern, den 29. November 1884.

Schweiz. Departement des Innern:
Abtheilung Bauwesen.

Bekanntmachung.

Carl Consoni (Firma Rheinhard, bureau national) in Zürich, Unteragent der Firma *Bauer & Müller*, Nachfolger von *M. Goldsmith*, in Basel, hat sein Domizil nach *Bad Horn bei Rorschach* verlegt.

Bern, den 2. Dezember 1884.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Nachfolgende Personen haben als Auswanderungs-Unteragenten zu fungiren aufgehört:

Von der Agentur *Isaak Leuenberger* in *Biel*:

Carl Ludwig Leuenberger in Biel.
Emil Leuenberger in Bern.
Johannes Schläppi-Bach in Lenk.

Von der Agentur *Louis Kaiser* in *Basel*:

Johann Michel in Bönigen (Bern).

Bern, den 25. November 1884.

Antonio Pellanda in *Biasca* (Tessin) hat als Unteragent der Auswanderungsagentur W. Breuckmann, jünger in Basel, zu fungiren aufgehört und ist nunmehr von der Firma *A. Zwilchenbart* in *Basel* als Unteragent angestellt.

Bern, den 28. November 1884.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Vorladung.

Auf Verlangen der Frau *Philomena Burch*, geb. *Odermatt*, in *Alpnach*, gegenwärtig wohnhaft in *Luzern*, wird deren landesabwesender Ehemann *Albert Burch*, gewes. *Wirth* zum „*Rößli*“ in *Alpnach*, anmit in Gemäßheit von Art. 46, Litt. d des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe und Art. 6 des kantonalen Gesetzes betreffend Ehescheidung aufgefordert, binnen sechs Monaten zum Zwecke der Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau hieher zurückzukehren, widrigenfalls Frau *Philomena Burch* geb. *Odermatt* eine Erneuerung der schon früher gegen ihren Ehemann gestellten Scheidungsklage unter Bezugnahme auf die oben angeführten Gesetzesbestimmungen beabsichtigt.

Diese Aufforderung zur Rückkehr hat sowohl im schweizerischen Bundesblatte als im obwaldnerischen Amtsblatte zweimal mit einem Zwischenraum von je drei Wochen zu erscheinen.

Sarnen, den 13. Wintermonat 1884. 2

Der Präsident des Civilgerichtes
des Kantons Unterwalden ob dem Wald:

Adalbert Wirz.

Schweizerische Nordostbahn.

Die seit 15. Oktober und 1. November 1882 gültigen Reexpeditionstaxen ab Basel S. C. B. und Bad. Bahn nach Zürich für Mineralwasser ab Ems und Niderselters treten am 28. Februar 1885 außer Kraft.

Zürich, den 28. November 1884.

Die Direktion.

Schweizerische Centralbahn.

Für den direkten Güterverkehr zwischen der Centralbahn einerseits und der Jura-Bern-Luzern Bahn, Brünigbahn und Emmenthalbahn anderseits tritt mit 1. Dezember nächstkünftig ein neuer Tarif in Kraft, wodurch der gleichnamige Tarif vom 1. Januar 1883 nebst dessen Nachträgen aufgehoben und ersetzt wird.

Exemplare dieses Tarifs können à Fr. 2. 50 bei den Stationen bezogen werden.

Basel, den 28. November 1884.

Direktorium.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	58
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.12.1884
Date	
Data	
Seite	529-532
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 541

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.